

11289/AB

vom 01.09.2022 zu 11552/J (XXVII. GP)

bmaw.gv.at

■ Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.477.817

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11552/J-NR/2022

Wien, am 01. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 01.07.2022 unter der **Nr. 11552/J** an mich, in meiner vorherigen Funktion als Bundesminister für Arbeit, eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **"Parteienförderung 2": Fraktionsförderungen in den Arbeiterkammern 2021** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich für den Bereich Arbeit nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Wie hoch waren die Aufwände für die Fraktionsförderungen in den Arbeiterkammern 2021? (nach Arbeiterkammer und Fraktion)*
- *Wie viel ist im Voranschlag 2022 für die Fraktionsförderungen vorgesehen? (nach Arbeiterkammer und Fraktion)*

Einleitend ist auszuführen, dass die Aufteilung der Fraktionsförderungen auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen in den Voranschlägen bzw. den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht auszuweisen sind. Daher liegen diese Daten im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft nicht vor.

Im Übrigen darf auf die Beilagen 1 (zu den Rechnungsabschlüssen 2021) und 2 (zu den Voranschlägen 2022) verwiesen werden.

Zu Frage 3

- *Die Aufsicht des Arbeitsministeriums ist in vielen Bereichen nur sehr mäßig, was indirekte Parteienfinanzierung begünstigt. So finanzieren die Fraktionen mit den Fraktionsförderungen unerlaubt ihre Mutterparteien bei Wahlkämpfen - siehe FSG.*
 - *Welche Schritte sind geplant, um die Aufsichtsfunktion des Arbeitsministeriums gegenüber den Arbeiterkammern zu verbessern und in einem weiteren Schritt auszuweiten, um einen sparsamen und gesetzeskonformen Mitteleinsatz in den Arbeiterkammern zu garantieren?*
 - *Wie stellen Sie sicher, dass die Fraktionsförderung der Kammern künftig nicht mehr die Parteienförderung des Bundes übersteigt?*

Die Arbeiterkammern sind Selbstverwaltungskörper. Gegenüber Selbstverwaltungskörpern kommt den staatlichen Behörden lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Als Selbstverwaltungskörper besorgen die Arbeiterkammern ihre eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die einzelnen Arbeiterkammern, insbesondere dem jeweiligen Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Die Unterstützung wahlwerbender Gruppen bildet weder was die Aufteilung auf einzelne Fraktionen noch was die konkrete Verwendung der Mittel angeht, einen Gegenstand der Aufsicht. Durch die doppelte Kontrolle der Arbeiterkammern – durch den Kontrollausschuss einerseits sowie durch externe Wirtschaftsprüfer andererseits – wird sichergestellt, dass die

Unterstützungen für wahlwerbende Gruppen nicht an politische Parteien oder andere Organisationen fließen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

